

NR. 1352 | 20.07.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Richtlinie zur Plagiatsprävention
sowie zur Plagiatserkennung
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 16.07.2020

**Richtlinie zur Plagiatsprävention sowie zur Plagiatserkennung
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 16. Juli 2020**

Die Ruhr-Universität Bochum (RUB) setzt mit diesen Richtlinien den Rahmen für die Prävention und die (auch softwaregestützte) Erkennung von Plagiaten in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Maßgebliche Akteure sind die Prüfungsausschüsse der Fakultäten, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Studierenden.

1. Grundlagen

(1) Die RUB definiert für den Regelungsbereich dieser Richtlinie ein Plagiat als gegeben, wenn Studierende im Kontext einer Prüfungs-, Studienleistung oder Abschlussarbeit zum eigenen Vorteil absichtlich Formulierungen, Gedanken oder wissenschaftliche Ergebnisse einer anderen Person übernehmen, ohne dies in angemessener Weise zu kennzeichnen.

2. Plagiatsprävention

(1) Lehrende und Studierende der RUB sind sich bewusst, dass der Erwerb wissenschaftlicher Arbeitstechniken ein wichtiger Teil des Studiums ist. Unzulässige Text- und Gedankenübernahmen entstehen nicht immer mit Vorsatz, sondern auch aufgrund von mangelndem Wissen oder fehlender Übung im Umgang mit fremdem Gedankengut. Im Fachstudium wird deswegen der Erwerb wissenschaftlicher Arbeitstechniken für den Umgang mit Texten von Lehrenden angeleitet und unterstützt.

(2) Die RUB bietet von zentraler Seite (insb. über das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik) Beratungen und Schulungen an: a) für Lehrende und Studiengangskoordinatorinnen und -koordinatoren zur Konzeption schreibdidaktisch fundierter curricular eingebundener Veranstaltungen, Lehrinheiten und fachspezifischer Materialien, b) für Studierende zum Erlernen von Konventionen und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens, insbesondere für den wissenschaftsadäquaten Umgang mit Texten.

(3) Die RUB stellt allen Angehörigen eine Plagiatssoftware zur Überprüfung eigener Texte zur Verfügung.

3. Die Verantwortung der Studierenden

(1) Studierende tragen die Verantwortung dafür, sich nach bestem Wissen und Gewissen an die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der RUB (Amtliche Bekanntmachungen der RUB 1142) zu halten.

(2) Sie verfassen ihre schriftlichen Arbeiten selbstständig, nutzen keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel und machen Text- und Gedankenübernahmen kenntlich.

4. Die Verantwortung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungsausschüsse

(1) Prüferinnen und Prüfer gehen grundsätzlich bei der Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen davon aus, dass Studierende nach den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der RUB verfahren.

(2) Ergibt sich bei Prüfung der Studienleistung oder Abschlussarbeit ein Plagiatsverdacht, wird bei der Beurteilung berücksichtigt, ob es sich um absichtliche Täuschung oder das Resultat einer, ggf. im jeweiligen Lernstand begründeten, unzureichenden Arbeitsweise handelt.

(3) Liegt ein Plagiat im Sinne von Abschnitt 1 vor, finden die Regelungen zu Täuschungsversuchen der jeweiligen Prüfungsordnung Anwendung. Der Vorgang ist zusammen mit einer schriftlichen Einschätzung dem zuständigen Prüfungsausschuss zur endgültigen Bewertung zu übergeben. Dieser informiert nach entsprechender Beratung die Studierenden, dass die Leistung als Plagiat bewertet wird.

(4) Wenn in der Prüfungsordnung nicht anders geregelt, erfolgt für eine Studienleistung die Bewertung, ob ein Plagiat vorliegt, durch die Lehrende oder den Lehrenden der Veranstaltung.

5. Einsatz einer Software zur Plagiatserkennung

(1) Die RUB stellt Lehrenden und Studierenden eine Software zur Plagiatserkennung lediglich als Hilfsmittel zur Verfügung. Dies erfolgt im Bewusstsein der Grenzen solcher Software, die lediglich textuelle Ähnlichkeiten bzw. Übereinstimmungen anzeigen kann. Die Beurteilung, ob es sich dabei um ein Plagiat handelt, erfordert die genaue Prüfung jedes einzelnen Falles durch die Prüferin oder den Prüfer und ggf. den Prüfungsausschuss. Eine Beurteilung allein aufgrund des von der Software angegebenen Prozentsatzes textueller Übereinstimmungen ist nicht zulässig.

(2) Die Software ist grundsätzlich für die Prüfung von Einzelfällen bei einem vorliegenden Anfangsverdacht vorgesehen. Sofern doch eine regelhafte softwaregestützte Prüfung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen soll, ist entsprechend § 2, Abs. 5 der Plagiatsprüfungssatzung der RUB die entsprechende Prüfungsordnung des Studiengangs bzw. der Studiengänge zu ändern bzw. die Regelungen in den entsprechenden Modulhandbüchern sind zu ändern. Die Nutzung der Software zur regelhaften Prüfung kann auch eingebunden in das zentrale Lern-Management-System der RUB (Moodle) erfolgen. Die Archivierung der studentischen Arbeiten erfolgt in anonymisierter Form.

(3) Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung unter Zuhilfenahme eines elektronischen Prüfberichts als Plagiat bewertet, ist dem oder der Studierenden auf Wunsch Einsicht in diesen Prüfbericht zu gewähren.

(4) Die RUB bietet im Rahmen der Plagiatsprävention (§ 2, Abs. 2) von zentraler Seite (insb. über das Zentrum für Wissenschaftsdidaktik) Beratungen an, in denen Lehrende und Studierende über die Funktionsweise der Plagiatssoftware informiert und in Hinblick auf die Beurteilung von Prüfberichten unterstützt werden.

Bochum, den 16. Juli 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich